

Abschleppen mittels Stange die Lenkvorrichtung des geschleppten Kraftfahrzeuges den Bestimmungen der StVZO entsprechen.

(3) Kraftfahrzeuge und Züge mit einer Gesamtmasse von mehr als 51 dürfen nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung abgeschleppt werden.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Zug ist untersagt; beim Abschleppen eines Zuges darf das ziehende Fahrzeug kein Anhängerfahrzeug mitführen. Krafträder ohne Seitenwagen dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeug verwendet werden. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen, die zur Personenbeförderung zugelassen sind, dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtungen am geschleppten Fahrzeug müssen bei Dunkelheit oder Nebel vorn links eine weiß- oder schwachgelb-leuchtende, nichtblendende und am Ende links eine rot-leuchtende Lichtquelle angebracht sein.

(6) Die Geschwindigkeit beim Abschleppen darf 40 km/h, auf Autobahnen 60 km/h nicht überschreiten.

## Abschnitt II

### Öffentliche Verkehrsmittel

#### § 25

#### Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen, einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege oder Haltestelleninseln nicht vorhanden sind, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten. Die Fahrbahn darf erst dann betreten werden, wenn das öffentliche Verkehrsmittel die Haltestelle erreicht hat.

(2) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Haltestellen oder bei Vorliegen einer Betriebsnotwendigkeit nach Aufforderung durch das Fahrpersonal ein- oder aussteigen. Während der Fahrt ist das Auf- oder Abspringen, das Hinauslehnen und das Stehen auf Trittbrettern untersagt.

#### § 26

#### Bestimmungen für das Fahrpersonal

(1) Öffentliche Verkehrsmittel mit automatisch schließenden Türen dürfen durch das Fahrpersonal erst nach Schließen der Türen in Bewegung gesetzt werden. Das Öffnen der Türen ist nur an Haltestellen oder bei einer Betriebsnotwendigkeit gestattet.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse alles zu tun, um dem Auf- oder Abspringen der Fahrgäste während der Fahrt oder dem Verlassen des Verkehrsmittels beim Halten außerhalb einer Haltestelle vorzubeugen.

## Abschnitt III

### Fuhrwerke

#### § 27

#### Führen von Fuhrwerken

(1) Der Fuhrwerkslenker ist verpflichtet, während der Fahrt ständig die Zügel in der Hand zu halten.

(2) Die Änderung der Fahrtrichtung ist mittels einer Winkerkelle (Anlage 1 Bild 61) oder in anderer geeigneter Weise anzuzeigen.

#### § 28

#### Abstellen der Fuhrwerke

(1) Bespannte Fuhrwerke dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgestängt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Werden unbespannte Fuhrwerke abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden. Bei Dunkelheit oder Nebel dürfen Fuhrwerke nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind sie gemäß § 78 StVZO zu beleuchten.

(3) Abgestellte Fuhrwerke müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein.

## Abschnitt IV

### Radfahrer

#### § 29

#### Führen von Fahrrädern

(1) Es ist nicht gestattet, während der Fahrt die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Pedalen zu entfernen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

(2) Bei Versagen der Beleuchtungseinrichtung dürfen Fahrräder nicht benutzt, jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

#### § 30

#### Benutzung der Radwege und Seitenstreifen

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

(2) Radfahrer haben die Änderung ihrer Fahrtrichtung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Auf den übrigen, besonders den nachfolgenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn eingebogen wird.

(3) Mit Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren dürfen Radwege nur dann benutzt werden, wenn die Fahrzeuge durch Muskelkraft fortbewegt werden. Autobahnen dürfen mit Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren nicht befahren werden.

#### § 31

#### Hinter- und Nebeneinanderfahren

(1) Radfahrer müssen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Fahrbahnen von Fernverkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften einzeln hintereinander fahren. Auf den übrigen Straßen dürfen sie zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch